

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

Stand: 13.06.2024

**TOP 4.1 Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte
soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen**

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg

Mitantragstellung:

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

- 1 1. Die GFMK betont, dass zur Erreichung von Gleichstellung eine geschlechtergerechte
- 2 Gestaltung der digitalen Welt unabdingbar ist. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die
- 3 ihr zu Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Digitalisierung auf allen Ebenen
- 4 geschlechtergerecht zu gestalten. Konkret fordert die GFMK die Bundesregierung auf zu
- 5 eruieren, welche Handlungsempfehlungen aus dem Dritten Gleichstellungsbericht bereits
- 6 umgesetzt werden konnten und darzustellen, wie den bislang ausstehenden
- 7 Erfordernissen nachgekommen werden soll.

- 8 **I. Geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik**

- 9 2. Die GFMK stellt fest, dass der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz (KI)“ im Sinne des
- 10 Gleichstellungsgebots und Diskriminierungsverbots durch eine geschlechtergerechte
- 11 Datenpolitik gewährleistet werden muss. Dazu ist es aus Sicht der GFMK erforderlich:

- 12 a. die Nationale Datenstrategie geschlechtergerecht umzusetzen, indem die
- 13 Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Leitbild der Datenpolitik etabliert und in

- 14 diesem Zusammenhang der Fokus auf die Gleichstellung von Frauen
15 öffentlichkeitswirksam kommuniziert wird,
- 16 b. sicherzustellen, dass staatliche Daten durchgängig geschlechterdifferenziert (w/m/d)
17 erhoben werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Maßgaben zugänglich und
18 geschlechterdifferenziert auswertbar sind und gleichstellungsrelevante Datenlücken
19 geschlossen werden,
- 20 c. durch rechtliche Rahmenbedingungen und technische Normen sicherzustellen, dass
21 die Nutzung digitaler Daten und digitaler Anwendungen transparent und
22 diskriminierungsfrei erfolgt. Sie bittet das Bundesministerium für Digitales und
23 Verkehr, praktikable Prüfverfahren zu entwickeln, die bei der Verwendung von
24 digitalen Daten und bei der Entwicklung von darauf basierenden Anwendungen
25 durch die Entwickelnden und Anbietenden verwendet werden können.
- 26 d. entsprechend der Empfehlung des Dritten Gleichstellungsberichts der
27 Bundesregierung eine gleichstellungsorientierte Technikfolgenabschätzung
28 verpflichtend einzuführen.
- 29 3. Die Bundesregierung wird gebeten, klare Standards für die Entwicklung
30 geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier KI-Systeme zu definieren und verbindlich
31 zu machen. Hierzu soll die Bundesregierung insbesondere die Ansätze zu „Fairness“ und
32 „Nichtdiskriminierung“ in der Deutschen Normungsroadmap – Künstliche Intelligenz
33 proaktiv im Sinne des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz
34 ausgestalten. Ergänzend soll durch eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene
35 wissenschaftliche Untersuchung erarbeitet werden, wie die Voraussetzungen für möglichst
36 geschlechtergerechte KI-Systeme auf Grundlage von geschlechtergerechten Daten
37 geschaffen werden können. Hierbei soll eine intersektionale Perspektive, die die
38 Wechselwirkungen multipler Diskriminierungsfaktoren analysiert, berücksichtigt werden.
- 39 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die Förderung feministischer Initiativen zur
40 Forschung zu KI und Entwicklung von KI auszubauen, indem die „Förderrichtlinie zur
41 Stärkung der Nutzung von Daten und Technologien unter Anwendung ‚Künstlicher
42 Intelligenz‘ für das Gemeinwohl“ um einen entsprechenden Förderschwerpunkt erweitert
43 wird und im Rahmen der Weiterentwicklung der Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in
44 der Hochschulbildung“ die Gleichstellungsrelevanz der Projekte zu einem
45 Auswahlkriterium in der Förderentscheidung wird.
- 46 5. Die GFMK bittet die Bundesregierung um Einführung eines KI- und Algorithmen-Registers,
47 in dem Wirkmechanismen von eingesetzten Algorithmen in öffentlichen Institutionen und
48 verwendete Daten transparent dargestellt werden. Die Bundesregierung wird ferner
49 gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit Rahmenbedingungen angepasst werden

50 müssen, damit auch in der Wirtschaft eine diskriminierungsfreie Datennutzung und
51 Anwendung von KI-Systemen praktisch sichergestellt ist.

52 6. Die Europäische Union hat mit dem EU Artificial Intelligence Act (AI Act bzw. KI
53 Verordnung) ein weltweit einmaliges Gesetz zur Regulierung von Systemen der
54 künstlichen Intelligenz geschaffen. Die GFMK fordert den Bund auf, in der nationalen
55 Anwendung der KI-Verordnung sicherzustellen, dass Geschlechtergerechtigkeit und
56 Diskriminierungsfreiheit wesentliche Aspekte der vorgesehenen Verfahren und
57 Instrumente bilden.

58 **II. Soziale Teilhabe im digitalen Raum und Maßnahmen gegen Hatespeech sowie** 59 **andere Formen digitaler Gewalt**

60 7. Die GFMK betont, dass gesellschaftliche Debatten und demokratische Meinungsbildung
61 zunehmend im digitalen öffentlichen Raum stattfinden. Die GFMK hebt hervor, dass
62 digitale geschlechtsspezifische Gewalt, beispielsweise in Form von Hatespeech oder KI-
63 generierten sexualisierten Deepfakes, die politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche
64 Teilhabe von Frauen in digitalen Räumen bedroht und die Sichtbarkeit weiblicher Vorbilder
65 reduziert.

66 a. Die GFMK stellt fest, dass sich Internet-Nutzerinnen aus Angst vor
67 Hasskommentaren und Einschüchterungsversuchen teilweise aus dem digitalen
68 öffentlichen Diskurs zurückziehen (Silencing-Effekt).¹ Dies gilt insbesondere für
69 soziale Medien, in denen politisch engagierte Frauen, Wissenschaftlerinnen und
70 Journalistinnen ihre Meinung äußern und dabei mit geschlechtsspezifischer und
71 antifeministischer Hatespeech konfrontiert werden. Hatespeech trifft außerdem in
72 besonderem Maße junge Frauen, migrantisch gelesene Frauen und queere
73 Menschen.²

74 b. Die Länder treten Hatespeech und Silencing mit den ihnen zur Verfügung stehenden
75 Mitteln entschieden entgegen. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf,

¹ Zur Datenlage wird auf das Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ (2021), S. 194 ff., hingewiesen. Ebenso zeigt die aktuelle Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz eindringlich, dass Hass im Netz zum Rückzug aus demokratischen Diskursen führt: So gab mehr als die Hälfte der Befragten an, sich aus Angst im Netz seltener zur eigenen politischen Meinung zu bekennen sowie sich seltener an Diskussionen zu beteiligen. 82 % der Befragten fürchten, dass Hass im Netz die Vielfalt im Internet gefährdet. 76 % sind besorgt, dass durch Hass im Netz auch die Gewalt im Alltag zunimmt („Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht“ [2024], <https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/lauter-hass-leiser-rueckzug/>).

² Dies wird aktuell durch die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz wieder deutlich („Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht“ [2024], <https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/lauter-hass-leiser-rueckzug/>).

76 Hatespeech gezielt zu bekämpfen und begrüßt, dass der Bund an der Förderung der
77 Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt HateAid festhält. Ein Ausbau der
78 Arbeit von HateAid wird angeregt.

79 c. Die Übergänge von digitaler Gewalt in öffentlichen Räumen zu analoger Gewalt und
80 Gewalt im sozialen Nahbereich sind oft fließend. Die GFMK bekräftigt daher ihren
81 Beschluss von 2023 zur „Verbesserung des Gewaltschutzes bei
82 geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im sozialen Nahraum“ (2023/TOP 8.4).“

83 8. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, der EU-Verordnung Digital Services Act (DSA)
84 zur Regulierung der sozialen Medien in Deutschland schnell zur Wirksamkeit zu verhelfen
85 und die neuen Rechte im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet durch gezielte
86 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umfassend bekannt zu machen. Die GFMK bittet die
87 Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch, die individuellen und
88 gesamtgesellschaftlichen Folgen von Hatespeech als einer Form digitaler Gewalt stärker
89 in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Bei den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
90 soll gezielt über Unterstützungsangebote informiert werden, um der Verbreitung von
91 Hatespeech auf Online-Plattformen schnell entgegenzuwirken. Die GFMK fordert die
92 Bundesregierung auf, eine schlagkräftige Struktur für die Beaufsichtigung der Online-
93 Plattformen zu etablieren und die effektive Durchsetzung der Regeln des Digital Services
94 Act sicherzustellen.

95 9. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei der Anpassung des nationalen Rechts an
96 die neuen europarechtlichen Vorschriften unter Hinzuziehung von Expertinnen und
97 Experten zu prüfen, welche rechtlichen und strukturellen Hürden Betroffenen von
98 Hatespeech die Rechtsdurchsetzung erschweren, und geeignete Maßnahmen zum Abbau
99 der Hürden zu entwickeln und wirksam umzusetzen. Vor diesem Hintergrund bittet die
100 GFMK das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den angekündigten Entwurf eines
101 Gesetzes gegen digitale Gewalt zeitnah vorzulegen und bei der Ausarbeitung die
102 Geschlechterdimension digitaler Gewalt zu berücksichtigen.

103 10. Die GFMK begrüßt die Einrichtung einer Digitalministerkonferenz. Die
104 Digitalministerkonferenz wird gebeten, das Anliegen einer geschlechtergerechten
105 Gestaltung der Digitalisierung zu unterstützen und ihrerseits die Bundesregierung bei
106 diesem Vorhaben zu begleiten und aktiv zu unterstützen.

107 **Begründung:**

108 Die 34. GFMK nimmt die Chancen und Risiken der Digitalisierung in den Blick. Der digitale
109 Wandel verändert das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, was für die Gleichstellung
110 fortlaufend neue Aufgaben mit sich bringt. Dies machte nicht zuletzt der Dritte

111 Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von 2021 deutlich. Derzeit rücken zwei weitere
112 wichtige Entwicklungen der Digitalisierung in den Vordergrund und begründen einen
113 gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf:

114 Zum einen weitet sich das Anwendungsfeld der KI u.a. durch die rasante Entwicklung des
115 Textgenerators ChatGPT und anderer KI-basierter Tools aus und wird bald sehr viele
116 Lebensbereiche durchdringen. Frauen sind in bestehenden Datenbeständen nach wie vor
117 unterrepräsentiert, insbesondere auch, was ihre diversen Lebens- und vielfältigen
118 Diskriminierungslagen betrifft. Dies birgt die Gefahr, bestehende Diskriminierungsstrukturen
119 durch die digitale Transformation zu verschärfen, da KI-Systeme auf Basis von verfügbaren
120 Daten arbeiten. Eine geschlechtergerechte und vielfältig orientierte Daten- und Wissenspolitik
121 wird daher als entscheidender Baustein einer gleichstellungsorientierten Gestaltung der
122 Digitalisierung gesehen.

123 Zum anderen gilt es, die soziale Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen im digitalen Raum
124 gezielt zu fördern. Dies erfordert u.a. sicherheits- und gleichstellungspolitische Maßnahmen,
125 da digitale geschlechtsspezifische Gewalt, beispielsweise in Form von Hatespeech, die
126 digitale Teilhabe von Frauen zunehmend bedroht. Hatespeech zielt unter anderem darauf,
127 Frauen und ihre Perspektiven zu verdrängen und die Hegemonie etablierter Sichtweisen zu
128 erhalten.

129 Die GFMK versteht Digitalpolitik als ein Gesellschaftsthema, das vorausschauend betrachtet
130 und aktiv im Interesse aller Menschen positiv gestaltet werden muss. Hierfür müssen auch die
131 Verschränkungen und Wechselwirkungen verschiedener Diskriminierungsformen, denen
132 Frauen auch und vor allem im digitalen Raum gleichzeitig ausgesetzt sind, in den Blick
133 genommen werden. Die GFMK fordert deshalb eine gleichstellungspolitische intersektionale
134 Perspektive auf die Digitalisierung. Der Verfassungsauftrag, die Gleichberechtigung von
135 Frauen tatsächlich durchzusetzen, bedeutet, dass Digitalpolitik nicht nur den technischen
136 Fortschritt im Blick haben darf. Die GFMK bittet dahingehend, der Empfehlung der
137 Sachverständigenkommission zum Dritten Gleichstellungsbericht, eine
138 gleichstellungsorientierte Perspektive in Technikfolgenabschätzung zu integrieren,
139 konsequent Folge zu leisten.

140 **I. Geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik**

141 Die fortschreitende Digitalisierung und die rasanten Entwicklungen im Bereich der KI
142 beeinflussen immer mehr das geteilte Wissen über die Welt und die Entwicklungen in vielen
143 Bereichen des Lebens. Gleichzeitig bestehen im digitalen Raum Ungleichheitsverhältnisse. So

144 setzt sich die bereits in der analogen Sphäre vorhandene Unterrepräsentanz von Frauen im
145 digitalen Raum fort.³

146 Der sogenannte „Gender Data Gap“ entsteht, wenn bei der Erhebung und Auswertung von
147 Daten die unterschiedlichen Geschlechter nicht gleichermaßen berücksichtigt werden.
148 Dadurch bleiben Frauen statistisch oft unsichtbar.

149 Im Zuge des vermehrten Einsatzes von KI in unterschiedlichen Sektoren wird die Relevanz
150 geschlechtersensibler Daten- und Wissenspolitik deutlich zunehmen: Unter einem KI-System
151 ist ein maschinenbasiertes System zu verstehen, das für bestimmte von Menschen definierte
152 Ziele Voraussagen machen, Empfehlungen abgeben oder Entscheidungen treffen kann, die
153 das reale oder virtuelle Umfeld beeinflussen.⁴ Dabei lernen die KI-Systeme aus vorhandenen
154 Daten, um in neuen Situationen Vorhersagen zu machen. KI-Systeme sind damit stark von
155 sogenannten Trainingsdaten abhängig. Stehen aufgrund des Gender Data Gaps zu wenige
156 Daten von bzw. über Frauen zur Verfügung bzw. enthalten diese Daten
157 Geschlechterstereotype oder rassistische Vorurteile, können die KI-Systeme bestehende
158 Diskriminierungen reproduzieren und verstärken. Beispielsweise bringen KI-basierte
159 generative Sprachmodelle wie ChatGPT⁵ oder Llama 2 laut einer aktuellen Unesco-Studie
160 Frauen bis zu viermal häufiger mit Hausarbeit in Verbindung als Männer.⁶ Dadurch können
161 diese KI-Anwendungen die Wahrnehmung von Millionen von Menschen im digitalen Raum
162 prägen. Ferner sind die Rechenoperationen, die zu einer Entscheidungsempfehlung der KI
163 führen, von den ausgewählten Algorithmen sowie der Gewichtung einzelner Datensätze
164 abhängig. Insbesondere beim Einsatz von KI-Systemen in staatlichen Einrichtungen muss
165 deshalb eine systematische, risikobasierte Folgenabschätzung vor und während des
166 Einsatzes von KI durchgeführt und die Ergebnisse müssen transparent gemacht werden. Die
167 GFMK bittet die Bundesregierung um Einführung eines öffentlich einsehbaren KI- und
168 Algorithmen-Registers, in dem alle in öffentlichen Institutionen eingesetzten KI-Systeme
169 verzeichnet sind, die Wirkmechanismen der verwendeten Algorithmen und die Datenherkunft
170 transparent dargestellt werden und Angaben dazu enthalten sind, wie die Zuverlässigkeit und
171 Wirksamkeit der KI-Systeme überprüft werden. Es ist zu verhindern, dass sich vorhandene
172 Diskriminierungen durch den Einsatz von KI-Systemen verstärken. Stattdessen müssen
173 Potenziale gleichstellungspolitisch genutzt und KI auch zur Förderung der
174 Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt werden.

³ Vgl. BMFSFJ (2021): Dritter Gleichstellungsbericht; Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/dritter-gleichstellungsbericht/>.

⁴ OECD (2019), Empfehlung des Rats zu künstlicher Intelligenz, OECD, Paris, S. 3,
<http://www.oecd.org/berlin/presse/Empfehlung-des-Rats-zu-kuenstlicher-Intelligenz.pdf>.

⁵ Die Studie untersuchte die Versionen GPT 2 und GPT 3.5.

⁶ „Challenging systematic prejudices: an investigation into bias against women and girls in large language models“, UNESCO, International Research Centre on Artificial Intelligence, CI/DIT/2024/GP/01 (2024).

175 Eine geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik ist unabdingbar für die Entwicklung und
176 Anwendung von diskriminierungsfreien KI-Systemen und ihre gesellschaftliche Akzeptanz. In
177 der Praxis kann es dennoch zu Entscheidungen kommen, die mit Unterstützung bzw. Nutzung
178 von KI-Systemen mit verzerrten bzw. diskriminierenden Daten getroffen wurden. Daher bedarf
179 es für die Anwendung von KI-Systemen einer vorbeugenden Sensibilisierung der
180 anwendenden Institutionen und Unternehmen für geschlechtsbezogene
181 Diskriminierungsrisiken sowie geregelter Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen auf
182 eine potentielle Nutzung diskriminierender Daten.

183 Die GFMK begrüßt den Vorstoß der Europäischen Union, mit der vorgesehenen Verordnung
184 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) eine
185 umfassende Regulierung von KI auf den Weg zu bringen. Die GFMK stellt jedoch fest, dass
186 der Verordnungsentwurf aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht hinreichend ist, da
187 der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit nicht angemessen berücksichtigt wurde.

188 Um Gleichstellung zu erreichen, bedarf es einer geschlechtergerechten Datenpolitik. Die
189 Nutzung repräsentativer und biasfreier Trainingsdaten ist sicherzustellen. Datensätze müssen
190 ohne unzumutbare Verzögerungen, zum Beispiel im Wege der Selbstkontrolle, vor der
191 Weiterverwendung in Technologien auf Verzerrungen überprüft und getestet werden – auch
192 für diese Überprüfung können KI-Prozesse eingesetzt werden. Umfassende Methoden und
193 Standards zur Messung der Qualität von Trainingsdaten stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt
194 noch aus, so dass eine entsprechende Forschung gefördert werden sollte. Die Deutsche
195 Normungsroadmap – Künstliche Intelligenz zeigt unter den Stichworten „Fairness“ und
196 „Nichtdiskriminierung“ ebenfalls einen entsprechenden Normierungsbedarf auf. Die
197 Entwicklung, Normierung und Einführung von Testverfahren für die Diskriminierungsfreiheit
198 von KI-Anwendungen muss durch staatliche Förderung sichergestellt werden, um die
199 geltenden Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote auch beim Einsatz digitaler
200 Systeme zur Geltung zu bringen.

201 Das Bundeskabinett hat im August 2023 die neue Nationale Datenstrategie beschlossen. Die
202 Strategie mit dem Titel „Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere
203 Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung“ knüpft an die zuvor
204 bestehende Nationale Datenstrategie an und entwickelt diese weiter. Die GFMK setzt sich für
205 das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Strategie ein, da der Zugang zu und
206 die Nutzung von Daten auch eine Gerechtigkeits- und Machtfrage ist.

207 **II. Soziale Teilhabe im digitalen Raum und Maßnahmen gegen Hatespeech sowie andere** 208 **Formen digitaler Gewalt**

209 Das Internet ist zu einem wirkungsmächtigen Diskursraum geworden, in dem sich die
210 Unterrepräsentanz von Frauen jedoch fortsetzt. Die politische, soziale, kulturelle und

211 wirtschaftliche Teilhabe von Frauen im digitalen Raum ist unter anderem durch Hatespeech
212 und den damit einhergehenden Silencing-Effekt gefährdet.

213 Geschlechtsspezifischer und antifeministischer Hass trifft in besonderem Maße politisch aktive
214 Frauen, die am öffentlichen Diskurs teilnehmen und sich feministisch äußern, beispielsweise
215 Politikerinnen oder Vertreterinnen der Zivilgesellschaft. Treten weitere soziale Kategorien wie
216 Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung hinzu,
217 kann das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsformen die
218 Bedrohungslage durch Hatespeech deutlich verstärken. Zudem sind Frauen ungleich häufiger
219 anderen Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Für Betroffene kann
220 dies gesundheitsschädigend und traumatisierend sein.

221 Die GFMK verfolgt das Thema kontinuierlich seit einem Jahrzehnt und richtete 2021 eine AG
222 Digitalisierung ein. Bereits 2014 hat die 24. GFMK darauf hingewiesen, dass Frauen und
223 Mädchen in besonderer Weise von digitaler Gewalt betroffen sind und sich Cybergewalt oft als
224 Fortsetzung von Gewalt im realen Raum mit digitalen Mitteln darstellt (2014/TOP 5.1 –
225 Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen). Durch die zunehmende
226 Verlagerung der Lebenswelt ins Internet müssen auch Gewaltschutzmaßnahmen stärker den
227 digitalen Raum in den Fokus nehmen. Die 30. GFMK hat 2020 die Notwendigkeit der
228 Bekämpfung von Hatespeech zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hervorgehoben
229 (2020/TOP 4.4 – Repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen). Frauen,
230 die trotz massiver Anfeindungen weiterhin sichtbar bleiben, müssen unterstützt und geschützt
231 werden. Täter müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

232 Die Europäische Union hat mit dem Digital Services Act (DSA) eine Verordnung geschaffen,
233 die die Chance bietet, Hatespeech und bildbasierte digitale Gewalt gegen Frauen wirksamer
234 als bisher einzudämmen. Durch den DSA wird unter anderem die Verantwortung von Online-
235 Plattformen bei der Verbreitung von illegalen Inhalten in der gesamten Europäischen Union
236 stärker reguliert. Plattformen müssen ihren Nutzerinnen und Nutzern unter anderem
237 niedrigschwellige Melde- und Abhilfeverfahren bei rechtswidrigen Inhalten bereitstellen und
238 unterliegen erweiterten Sorgfalts- sowie Transparenzpflichten. Zudem sieht der DSA den
239 Aufbau einer zentralen Beschwerdestelle in jedem EU-Mitgliedstaat vor. Verstöße gegen die
240 Bestimmungen des DSA können mit Geldbußen von bis zu sechs Prozent des weltweiten
241 Vorjahresumsatzes geahndet werden.

242 Die Bundesregierung wird gebeten, eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zum DSA zu
243 betreiben. Die neuen europäischen Verbraucherschutzrechte werden im Kampf gegen digitale
244 Gewalt nur greifen, wenn Betroffene ihre Rechte kennen und auch tatsächlich ausüben.
245 Frauen und Mädchen sollen gezielt berücksichtigt, angesprochen und unter anderem in den
246 Sozialen Medien zu einer Ausübung ihrer erweiterten Rechte ermutigt werden. Dabei soll auch

247 auf konkrete Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten der Länder (wie z.B. die
248 Meldestelle Respect) hingewiesen werden.

249 In der deutschen Rechtspraxis sollen Hürden für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und
250 für die Durchsetzung von individuellen Beseitigungs-, Unterlassungs- oder
251 Schadensersatzansprüchen von Betroffenen identifiziert und gezielt abgebaut werden.
252 Schutzlücken müssen geschlossen und die Rechtsdurchsetzung erleichtert werden. Im April
253 2023 hat das BMJ Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt vorgelegt. Ergänzend zu
254 den neuen Regelungen des DSA soll das Gesetz die private Rechtsdurchsetzung Betroffener
255 stärken.

256 Die effektive Durchsetzung der neuen Regeln des DSA hängt ferner entscheidend von der
257 Etablierung übersichtlicher und effizienter Strukturen für die Beaufsichtigung der Online-
258 Plattformen ab. Rechtliche und strukturelle Anpassungen auf nationaler Ebene sind so
259 vorzunehmen, dass das neue EU-Recht 2024 unmittelbare Wirkung entfalten kann. Nur wenn
260 Betroffene die Erfahrung machen, dass sie sich gegen Hatespeech effektiv zur Wehr setzen
261 können, wird der DSA dem Silencing-Effekt entgegenwirken können. Die gezielte
262 Eindämmung von Hatespeech sowie anderen Formen digitaler Gewalt ist ein zentrales
263 Instrument, um die politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe von Frauen im
264 Netz zu erhöhen und zu einer geschlechtergerechten Digitalpolitik beizutragen.